



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit im Verein oder in der Sportorganisation (Verdienstnadeln)	3
§ 3 Ehrung für besondere sportliche Leistungen (Leistungsnadeln)	4
§ 4 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Ehrennadeln).....	4
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6 Zuständigkeit für die Ehrungen	4
§ 7 Verfahren für die Ehrungen	5
§ 9 Ehrungsfeier	6
§ 10 Todesfall.....	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Präambel

Mit dieser Ehrenordnung regelt der Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V. die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren; sie beinhaltet sowohl die offiziellen Ehrungen als auch sonstige Ehrengaben. Für besondere Verdienste

- um die Förderung des Wedeler Turn- und Sportvereins von 1863 e.V. oder
- um die Sportbewegung allgemein oder
- für besondere sportliche Leistungen

können verschiedene Ehrungen vorgenommen werden. Um Sinn und Wert der Ehrungen zu wahren, ist für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ehrenordnung ist Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden.
- (2) Die Ehrenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, aber auch für Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Vereinsmitglieder können geehrt werden für
 - a. für verdienstvolle Mitarbeit im Verein oder in der Sportorganisation,
 - b. besondere Leistungen in den im Verein betriebenen Sportarten,
 - c. langjährige Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit im Verein oder in der Sportorganisation (Verdienstnadeln)

- (1) Die Verdienstnadeln bestehen aus der Vereinsnadel mit bronzenem, silbernem bzw. goldenem Rand.
- (2) Eine Verdienstnadel wird an verdienstvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Freunde und Förderer des Vereins vergeben.

§ 3 Ehrung für besondere sportliche Leistungen (Leistungsnadeln)

- (1) Die Leistungsnadeln bestehen aus der Vereinsnadel mit bronzenem, silbernem bzw. goldenem Rand.
- (2) Die Leistungsnadeln werden an Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften des Vereins, die herausragende sportliche Erfolge bei Wettkämpfen, Punktspielen oder anderen sportlichen Vergleichen erzielt haben, vergeben.

§ 4 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Ehrennadeln)

- (1) Die Ehrennadeln bestehen aus der Vereinsnadel mit einem silbernen bzw. goldenen Lorbeerkranz.
- (2) Die Ehrennadeln werden wie folgt vergeben:
 - a. silberne Ehrennadel für eine 25-jährige Mitgliedschaft,
 - b. goldene Ehrennadel für eine 40-jährige Mitgliedschaft,
 - c. goldene Ehrennadel mit der Inschrift "50 Jahre im Wedeler TSV" für eine 50-jährige Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). ²Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Eintritt bei allen Veranstaltungen des Wedeler TSV.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Zuständigkeit für die Ehrungen

- (1) Für die Verleihung der Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit im Verein und für besondere sportliche Leistungen muss ein schriftlicher Antrag durch die Abteilung oder ein Vereinsmitglied bis zum 30.10. eines Jahres an den Ausschuss für Ehrungen / Seniorenarbeit gestellt werden.
- (2) Der Ausschuss für Ehrungen / Seniorenarbeit trifft eine erste Entscheidung über die Anträge und legt diese dem Vereinsrat vor.

- (3) Der Vereinsrat trifft die finale Entscheidung über die Anträge.
- (4) Die Verleihung der Ehrung für langjährige Mitgliedschaft bedarf keines gesonderten Antrags.
- (5) ¹Die Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins durch den Vereinsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen bestimmt. ²Die Ernennung ist zu beurkunden und durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

§ 7 Verfahren für die Ehrungen

- (1) ¹Alle Geehrten sind durch Veröffentlichung auf der vereinsinternen Website bekanntzugeben. ²Zudem sind alle Ehrungen auf der nächsten Mitgliederversammlung namentlich zu nennen.
- (2) ¹Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. ²Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.
- (3) Die Leistungs- und Verdienstnadeln überreicht der Vorsitzende des Ausschusses für Ehrungen / Seniorenarbeit im Rahmen einer Vereinsveranstaltung.
- (4) Die Ehrennadeln überreicht der Vorstand im Rahmen einer Vereinsveranstaltung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den 1. Vorsitzenden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung übergeben.
- (6) Zu jeder Ehrung wird dem Geehrten neben der Nadel ein persönliches Besitztokument ausgestellt und übergeben.

§ 8 Rücknahme von Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.
- (2) Die Rücknahme muss durch Beschluss des Vereinsrates bestätigt werden.

§ 9 Ehrungsfeier

¹In jedem zweiten Jahr soll eine Feier für die Geehrten stattfinden. ²Zu der Feier sind alle seit der letzten Ehrungsfeier Geehrten einzuladen.

§ 10 Todesfall

- (1) ¹Bei Todesfall eines Verdienst- und/oder Ehrennadelträgers sowie eines Ehrenmitglieds ist ein Hinweis auf der vereinseigenen Website zu veröffentlichen. ²Den Hinterbliebenen sind Beileidsbekundungen durch ein Schreiben des Vorstandes zu senden.
- (2) Bei Todesfall eines Ehrenmitglieds ist zusätzlich ein Nachruf in der Tageszeitung zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch den Vereinsrats in Kraft.